LF1-LEG-59/004-2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.06.2014
zu Ltg.-**430/K-15-2014**
L-Ausschuss

NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 Änderung

SYNOPSE

LF1-LEG-59/004-2013

SYNOPSE

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130-4

Inhalt der beabsichtigten Änderung (Begutachtungsentwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung der §§ 1, 3 und 42 bis 44 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird folgende Buchstabenkürzung angefügt: „**(NÖ KPSG)**“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Datum „1978“ folgende Buchstabenkürzung eingefügt: „(NÖ KPSG)“

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile nach der Ziffer 7.

4. Im § 2 tritt am Ende der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z. 6 und 7 (neu) angefügt:

   „6. Kontrollorgane: alle in den §§ 16 und 19 genannten Personen, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes tätig werden;

   7. Pflanzenschutzgesetz 2011: Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013.“

5. Im § 3 Abs. 1 Z. 1 entfällt das Wort „tunlichst“.

6. Im § 3 Abs. 1 Z. 4 tritt anstelle des Zitates „(§19)“ das Zitat „(§ 2 Z. 6)“.

7. Im § 4 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 55/2007“ das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“.

8. Im § 5 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

9. Im § 6 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. I Nr. 10/2011“.

10. Im § 6 Abs. 3 wird nach dem Wort „Behörden“ die Wortfolge „sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“, nach dem Wort „Pflanzenschutzes“ die Wortfolge „, einschließlich Laboruntersuchungen“ eingefügt und die Wortfolge „, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Behörde bzw. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, daß die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, daß

    1. sie unparteiisch ist,
    2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
    3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

    Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen der Z. 1 bis 3 nicht mehr vorliegt.“

11. Im § 6 Abs. 5 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „zwischen den einzelnen amtlichen Stellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Niederösterreich sowie den mit der Vollziehung dieses Gesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes 2011 und des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 in der Fassung BGBl. I Nr.

83/2004, betrauten Behörden“ und nach dem Wort „unionsrechtlicher“ die Wortfolge „oder internationaler“ eingefügt.

12. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „ungesäumt“ durch das Wort „ohne Verzögerung“ ersetzt.

13. § 8 samt Überschrift entfällt.

14. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „, im Bedarfsfall zur Umsetzung bzw. Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften,“ eingefügt, am Ende der Ziffer 1 der Beistrich durch das Wort „oder“ und am Ende der Ziffer 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und entfällt die Ziffer 3.

15. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei Vorliegen eines Antrags nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/61/EG (§ 21 Z. 4) hat die Landesregierung gegebenenfalls die Bedingungen des Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2008/61/EG vorzuschreiben.“

16. Im § 10 erhalten die Absätze 4 und 5 die Bezeichnungen Abs. 5 und 7. § 10 Abs. 4 und 6 (neu) lauten:

    „(4) Ein Antrag nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/61/EG hat mindestens die in Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie enthaltenen Angaben zu enthalten.“

    „(6) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ist zu widerrufen, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen nicht mehr eingehalten werden oder die Voraussetzungen für die Bewilligung weg gefallen sind.“

17. Im § 10 Abs. 7 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 4“ das Zitat „Abs. 5“.

18. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „einem Zulassungsbescheid“ durch die Wortfolge „einer Zulassung“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004“ das Zitat „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013“.

19. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „nach gepflogenem Einvernehmen mit“ durch die Wortfolge „nach Anhörung“ ersetzt.

20. Im § 13 Abs. 3 wird nach dem Wort „sich“ die Wortfolge „aufgrund der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2“ eingefügt und das Wort „Absatze“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

21. Im § 14 Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl. I Nr. 10/2011,“.

22. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „haben“ die Wortfolge „, ebenso wie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,“ eingefügt und das Wort „Handhabung“ durch das Wort „Vollziehung“ ersetzt.

23. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem Wort „GmbH“ die Wortfolge „und dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ eingefügt.

24. Im § 19 Abs. 4 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

25. Dem § 21 werden folgende Z. 4 und 5 angefügt:

„4. Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfe, ABl.Nr. L 158 vom 18. Juni 2008, S. 41.

5. Richtlinie 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl.Nr. L 318 vom 4. Dezember 2009, S. 23.““

Dieser Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung verschickt:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Gemeinden
7. Abteilung Landwirtschaftsförderung
8. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
9. Abteilung Forstwirtschaft
10. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
11. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
17. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
18. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
19. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
20. Abteilung Naturschutz
21. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
22. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
23. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
24. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:
„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **3. Juni 2014** abzugeben."

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:
„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.
Angemerkt wird, dass die vorgesehene Streichung des derzeitigen § 8 (Sondervollstreckungsnormen) ausdrücklich begrüßt wird."

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:
„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben."

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf der 5. Novelle des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer erhebt zur 5. Novelle des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes keinen Einwand.

Die vorliegenden Änderungen werden ausdrücklich begrüßt, insbes. die Beseitigung sprachlicher Unklarheiten für eine leichtere Lesbarkeit, die Möglichkeit des Datenaustausches zwischen verschiedenen amtlichen Stellen zur Vermeidung von Doppelglei-

sigkeiten und die Straffung des Vollstreckungsverfahrens bei Bescheiden im Sinne einer effizienteren und rascheren Abwicklung des Verfahrens.

....."

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich eines Entwurfes betreffend das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz; 5. Novelle.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung)."

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„[I]m Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt."

2. Besonderer Teil

A) Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. 6170-5, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. **Zu Z. 4:**

   In der Änderungsanordnung sollte das Wort „tritt" durch das Wort „wird" ersetzt

werden.

2. **Zu Z. 10:**

Es erscheint fraglich, welche rechtlichen Befugnisse die Behörde bzw. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat, um sicherzustellen, dass die juristische Person die entsprechenden Voraussetzungen laufend erfüllt. Allenfalls kann dies überwacht werden. Es könnte folgende Textierung überlegt werden:
Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn die juristische Person, der die Aufgabe übertragen wird, gewährleisten kann, dass …

3. **Zu Z. 19:**

Die Änderungsanordnung könnte lauten:
Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „gepflogenem Einvernehmen mit“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 3 Abs. 1 Z. 1):

Kammer für Arbeiter und Angestellte:
„[D]ie Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1: Die Streichung des Wortes „tunlichst“ wird im Gegensatz zu den Erläuterungen, dass es sich dabei um keine Erweiterung der Pflichten der in Abs. 1 genannten Personen handelt, sehr wohl als Verschärfung empfunden und sollte daher belassen werden.

Die Formulierung „ist frei von Schadorganismen zu halten“ erhebt einen Absolutausspruch, dass man sich beim Auftreten eines einzelnen Schadstofforganismus schon strafbar macht, obwohl dieser z.B. aufgrund der geringen Population gar keinen Schaden anrichten kann. Will man das Wort „tunlichst“ streichen, müssten ähnliche

Formulierungen wie in Abs. 2 zur Meldepflicht ergänzt werden („atypisches Auftreten“, „gefahrdrohende Vermehrung“ etc.). Um Probleme mit der Interpretation des Wortes „tunlichst“ zu vermeiden, könnte eine solche leicht angefügt werden.

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Im Motivenbericht ist klargestellt, dass sich im Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte keine Verschärfung ergibt, sondern lediglich eine Klarstellung.

B) Zu den Erläuterungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130-4 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Zu den Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 wird allerdings angemerkt, dass es sich bei der Wortfolge „nach gepflogenem Einvernehmen“ wohl um eine heute nicht mehr zeitgemäße Redewendung handelt, sich allerdings durch die Wortfolge „nach Anhörung“ sehr wohl inhaltliche Änderungen ergeben.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Im Zuge der Vorbegutachtung wurde von der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst darauf hingewiesen, dass ein „Einvernehmen“ mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der AGES im konkreten Fall aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Gesetzgeber würde damit nämlich die Landesregierung als oberstes Organ der Vollziehung an die Zustimmung einer gesetzlichen Interessenvertretung bzw. einer privatrechtlich organisierten Untersuchungsanstalt binden. In einer „verfassungskonformen Interpretation“ musste diese Bestimmung daher bereits bisher als „Anhörungsrecht“ interpretiert werden. Daher ergeben sich de facto keine inhaltlichen Änderungen zum derzeitigen Stand. In ihrer Funktion als Sachverständige soll jedenfalls weiterhin sowohl der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als auch der AGES ein Anhörungsrecht zukommen.